

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 155 (1989)
Heft: 4

Rubrik: Gesamtverteidigung und EMD

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

50 Jahre Mobilmachung

Bereits im Oktober 1988 beschloss der Bundesrat, den 50. Jahrestag der Mobilmachung vom Jahr 1939 feierlich zu begehen, um der Aktivdienstgeneration landesweit Dank und Anerkennung zuteil werden zu lassen. Bereits damals wurde auch die Herausgabe einer **Gedenkmünze** mit dem Bild von General Henri Guisan beschlossen.

Inzwischen hat der Bundesrat dem Konzept für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten vom Herbst dieses Jahres zugestimmt. Mit den Gedenkveranstaltungen soll die gesamte Bevölkerung des Landes angesprochen werden. Durch **sachliche Information** soll gezeigt werden, was vor 50 Jahren im Zusammenhang mit der Mobilmachung und dem Aktivdienst in unserem Land vorgegangen ist. Daneben soll der historische Anlass Gelegenheit bieten, den heute noch lebenden Aktivdienstveteranen – rund 300 000 an der Zahl – den verdienten Dank auszusprechen. Mit in diesen Dank eingeschlossen werden auch die zur Aktivdienstgeneration gehörenden rund 600 000 Frauen.

Die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Aktivitäten sollen **zentral geplant** und koordiniert, aber **dezentral durchgeführt** werden. Die Koordination auf Stufe Militärdepartement entspricht auch den Wünschen der Kantone und der beteiligten Organisationen. Die Durchführung aller Planungs- und Koordinationsaufgaben ist einem zentralen Projektleiter übertragen, der direkt dem Ausbildungschef unterstellt ist.

Die Anlässe unter dem Patronat von Bundesrat Kaspar Villiger finden im **August und September** in der ganzen Schweiz statt. Sie stützen sich auf die regional vorhandene Infrastruktur der Armee. Die wesentlichen Ereignisse sind Wanderausstellungen an etwa 60 Standorten, Erinnerungstagen von Veteranen, eine offizielle Gedenkfeier auf dem Rütli, militärwissenschaftliche Symposien sowie Tage der offenen Tür in Schulen und Militärbetrieben der Armee. Daneben gibt es zahlreiche weitere Aktionen, die an die damalige Zeit erinnern – so die Prägung einer Gedenkmünze «General Guisan», die den Aktivdienst-

veteranen als Ehrensold abgegeben wird, und die Herausgabe einer historischen Karte des Aufmarschdispositivs der Armee im Zweiten Weltkrieg.

Zur Deckung der Kosten, die nicht aus dem ordentlichen Budget oder durch Beiträge der Kantone und Gemeinden bestritten werden, hat der Bundesrat einem Nachtragskredit von 6,5 Millionen Franken zugestimmt.

Anmeldeformulare für die Erinnerungstagen der Aktivdienstveteranen sind bei allen Sektionschefs und auf den Bahnstationen erhältlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Männer und die über 20 000 Frauen des Frauenhilfsdienstes, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben. Anmeldeschluss ist der 3. April 1989.

Auskünfte über die Einzelheiten der verschiedenen Aktivitäten sind beim Projektleiter, Oberst i. Gst F. Nyffenegger (Telefon 031 67 24 79), einzuholen.

Die Armee darf Grund und Boden benützen

Im Herbst des vergangenen Jahres war es auf einem Schiessplatz in den Freiburger Voralpen zu einem Zwischenfall gekommen, als Jäger das für eine ordnungsgemäss publizierte Scharfschiessübung vorgesehene Zielgebiet besetzten, um so die Truppe an der Durchführung der Übung zu hindern. Um die Konfrontation mit den Jägern zu vermeiden, wich die Truppe (es handelte sich um die WK-Gruppe des Infanterieregimentes 14) auf einen ihr kurzfristig zugewiesenen Ausweisschiessplatz aus, reichte aber Strafklage nach Artikel 278 des Strafgesetzbuches ein. Das Verfahren ist noch hängig.

Nationalrat Beda Humbel, Birmenstorf, hat den Zwischenfall in einer Interpellation aufgegriffen und vom Bundesrat Auskunft über die Hintergründe des Falles verlangt. Er wollte insbesondere wissen, ob der Bundesrat auch der Ansicht sei, dass die Armee immer noch oberste Priorität und sich die Zivilbevölkerung an die Schiessanzeigen zu halten habe. Eine Frage des Interpellanten galt sodann dem Problem der Haftung im Fall von Missachtung einer Schiessanzeige.

Aus der Antwort des Bundesrates seien folgende grundsätzliche Feststellungen herausgegriffen:

Die Rechte der Armee für die militärische Benützung von Grund und Boden sind im Bundesgesetz über die Militärorganisation (Artikel 33 und 164) verankert. Die damit gegebene Rechtspublizität ist allgemein verpflichtend und bekannt. Es drängen sich deshalb keine weiteren Massnahmen auf.

Das Recht der Armee auf militärische Benützung von Grund und Boden besteht **grundsätzlich uneingeschränkt**. Es entbindet allerdings die Armee nicht davon, auf die legitimen zivilen Interessen (Alpwirtschaft, Tourismus usw.) angemessen Rücksicht zu nehmen und von Fall zu Fall das Nebeneinander von militärischen und zivilen Interessen zu gewährleisten. Dieser Notwendigkeit tragen Militärverwaltung und Armee Rechnung. Im Fall des Infanterieregiments 14 wurde bei der vordienstlichen Vorbereitung der Schiessen auf die Interessen der Jäger Rücksicht genommen.

Die Schiesspublikationen der Truppe erfolgen frühzeitig und sind für jedermann verbindlich. Ein neues System der Orientierung über die Schiessübungen der Truppe und die damit verbundenen Gefahren drängt sich nicht auf.

Für Personen- und Sachschäden, die Zivilpersonen infolge militärischer Übungen oder dienstlicher Verrichtungen der Truppe erleiden, haftet der Bund nach den Artikeln 22 und 23 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, wobei die Grundsätze des zivilen Haftpflichtrechts anwendbar sind. Ein Selbstverschulden des Geschädigten, wie beispielsweise ein schuldhaftes Nichtbeachten von Schiessanzeigen und Schiesspublikationen, kann eine Reduktion der Bundeshaftung zur Folge haben.

Kulturgüterschutz- Tagungen 1989

Die Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz (SGKGS) führt im Jahr 1989

folgende öffentliche Tagungen durch:

- 21. April: Delémont
- 26. Mai: Sempach
- 23. Juni: Aigle
- 22. September: Romanshorn
- 13. Oktober: Altdorf
- 3. November: Tavannes

An diesen Tagungen werden Kolloquien zum Thema «Datenbank im Kulturgüterschutz» durchgeführt. Zwei Symposien zum Thema «Garantie der Farbbeständigkeit beim Mikrofilm» finden am 21. Juni und 25. Oktober in Lausanne statt.

Die Generalversammlung 1989 der SGKGS findet am 17. und 18. Mai in Lugano statt. Als Referent wird der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Flavio Cotti, auftreten.

Interessenten für die Veranstaltungen der SGKGS sind gebeten, sich schriftlich bei deren Generalsekretariat, Postfach 961, 1701 Fribourg (Telefax 037 226 062), anzumelden.

Probleme mit der Überlebensnahrung des Zivilschutzes

Mit einem Bericht hat das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über das weitere Vorgehen in Sachen Überlebensnahrung orientiert. Danach steht eine Verwendung der eingelagerten Überlebensnahrung für die humanitäre Hilfe nicht mehr zur Diskussion. Hingegen haben Versuche positive Ergebnisse in der Verwendung als **Futtermittelzusatz** gezeigt. Die weiteren Abklärungen gehen in diese Richtung.

In den Jahren 1981 bis 1984 wurden für jeden Einwohner der Schweiz drei Tagesportionen Überlebensnahrung beschafft. Die garantierte Haltbarkeit dieser auf die Gemeinden verteilten «eisernen Ration» beträgt zehn Jahre. Die Kosten betrugen 40 Millionen Franken.

Die von einem modernen Kriegsbild ausgehenden Bedrohungen führen zu der Annahme, dass es bei einem bewaffneten Konflikt einmal nötig werden könnte, sich über Tage im Schutzraum aufzuhalten. Deshalb hat der Gesetzgeber 1977 im Zivilschutzgesetz festgehalten, dass in den Gemeinden «für die Einwohner die erforderlichen Vorräte an

besonderer Überlebensnahrung» bereitzustellen seien. Die Anforderungen an diese Notration reichten von der langen Haltbarkeit über ein möglichst kleines Volumen bis hin zu einem von der ganzen Bevölkerung akzeptierbaren Geschmack. Zudem musste die Nahrung ohne Kochen mit blossm Wasser zubereitbar sein.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde vom Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung in Zusammenarbeit mit der Firma Nestlé ein Produkt entwickelt, das diese Bedingungen erfüllte. Von 1981 bis 1984 wurden insgesamt **19,5 Millionen Tagesportionen** zu einem Gesamtpreis von rund **40 Millionen Franken**, das heisst zu einem Preis von etwa Fr. 2.05 pro Tagesportion, hergestellt. Sie wurden in der ganzen Schweiz so gelagert, dass sie von den Gemeinden bei einem Schutzraumbezug rasch auf die Bevölkerung verteilt werden können.

Süss oder leicht gesalzen

Die Überlebensnahrung hat Granulatform. Eine Tagesportion besteht aus 350 Gramm Granulat und enthält rund 6860 Joule oder 1640 Kalorien, was den Bedarf eines Schutzrauminsassen deckt. Wegen der geforderten langen Haltbarkeit musste auf das Beifügen von Vitaminen verzichtet werden. Man unterscheidet im übrigen zwei Komponenten: eine süsses Frühstücksration und leicht salzige Hauptmahlzeiten. Zurzeit ist die Überlebensnahrung in Dosen verpackt in Zivilschutzanlagen der Gemeinden gelagert.

Schon vor der Beschaffung wurde die Frage einer späteren Weiterverwendung der Überlebensnahrung untersucht; entsprechende Feldversuche wurden durchgeführt. Unter verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung der Nahrung stand die **humanitäre Hilfe** im Vordergrund. In Zusammenarbeit zwischen dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) sowie verschiedenen Hilfswerken wurde eine solche Verwendung der Überlebensnahrung geprüft und unter den damaligen Bedingungen bejaht. Als weitere Möglichkeit wurde damals auch schon diejenige der

Tierfütterung im Inland abgeklärt.

Für die humanitäre Hilfe ungeeignet

Seit einigen Jahren wird die Überlebensnahrung in Kursen des Zivilschutzes als Bestandteil der Verpflegung eingesetzt. Angesichts der relativ geringen Anzahl von Diensttagen und damit auch von Mahlzeiten wird auf diesem Weg nur ein geringer Teil der Lagerbestände umgesetzt. Eine freie Abgabe an die Bevölkerung erscheint wenig sinnvoll, weil die Überlebensnahrung wegen ihrer besonderen Verwendungsart zwangsläufig von den üblichen Ernährungsgewohnheiten unter normalen Verhältnissen abweicht.

Entgegen den seinerzeitigen Feststellungen kommt ein Einsatz der Überlebensnahrung in der humanitären Hilfe heute nicht mehr in Frage. Abklärungen der DEH haben gezeigt, dass sich die Grundauffassungen und Konzeptionen in der Lebensmittelhilfe in den letzten Jahren wesentlich verändert haben. Wie bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 1988 über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft erwähnt wurde, muss heute festgestellt werden, dass ein Einsatz der Überlebensnahrung in der institutionellen Hilfe nicht und in der Nothilfe kaum in Frage kommt. Dies insbesondere wegen des Mangels an sauberem Wasser. Zudem widerspräche dies auch dem Grundsatz, in solchen Situationen nur bekannte Nahrungsmittel abzugeben, um die nötigen Instruktionen und Kontrollen auf ein Minimum zu reduzieren.

Andere Verwendungsmöglichkeiten

Die Notrationen für die Bevölkerung werden heute von den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden als Teil der Ausrüstung verwaltet. Die **Qualität** der Überlebensnahrung ist **unverändert gut**, wie ständige Proben zeigen. Die Haltbarkeit ist erwiesen. Die Überlebensnahrung hat damit ihren Zweck erfüllt. Wie bei jedem Ausrüstungsgut und wie bereits bei der Beschaffung bekannt, läuft aber auch bei der Überlebensnahrung die Ver-

wendungsmöglichkeit nach einer gewissen Zeit aus. Da ihre Nutzung in der humanitären Hilfe nicht mehr in Frage kommt, eine Abgabe an die Bevölkerung nicht sinnvoll erscheint und der Verbrauch in den Zivilschutzkursen nur gering ist, ist nun die **Verwendung als Futtermittelzusatz** zu prüfen. Verschiedene Futtermittelfirmen haben bereits ihr Interesse bekanntgegeben, und Feldversuche haben positive Resultate ergeben. Dabei gilt es auch die Grössenordnung zu berücksichtigen. Im Vergleich zum jährlich in der Schweiz zu Futterzwecken verwendeten inländischen Getreide, beziehungsweise zu dem zu diesem Zweck eingeführten ausländischen Getreide handelt es sich bei den 7000 Tonnen eingelagerter Überlebensnahrung um eine wesentlich kleinere Menge.

Künftige Sicherstellung einer Notnahrung

Aus den Erfahrungen mit der ersten Überlebensnahrung sind Lehren gezogen worden. Bei einer neuen Generation Überlebensnahrung wird eine spätere Verwendung in Hungergebieten von vornherein nicht in Betracht gezogen. Die Kriterien für eine über möglichst lange Zeit haltbare, geschmacklich neutral gehaltene, volumenmässig wenig Raum in Anspruch nehmende Notnahrung und für ein Produkt der Nahrungsmittelhilfe lassen sich nach den seither gewonnenen Erkenntnissen kaum auf einen Nenner bringen. Die nach den bisherigen Annahmen und Pflichtenheften mit verschiedenen Firmen eingeleiteten Vorabklärungen wurden deshalb vorerst eingestellt. Sie sollen dann wieder aufgenommen werden, wenn aufgrund der neuen Voraussetzungen der Grundsatzentscheid hierzu getroffen werden konnte.

Mehr Feldprediger für die Armee

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) will in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und der Schweizerischen Bischofskonferenz durch gezielte Massnahmen die Zahl der Feldprediger in der Armee erhöhen. So soll der bisher auf Pfarrer und Priester beschränkte Kreis der

Feldprediger durch Theologen erweitert werden, die in ihrer zivilen Seelsorge einem Pfarrer oder Priester nahekommen.

Künftig können deshalb die Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes auch ordinierte **Diakone** und die römisch-katholischen Bischöfe **Diakone** und **Pastoralassistenten** vorschlagen. Sie werden **Hauptmann**. Militärische Voraussetzungen sind die bestandene Rekrutenschule und Diensttauglichkeit.

Erstmals können auch **Frauen** der Armee-seelsorge beitreten, wenn sie diensttauglich sind und die Rekrutenschule im Militärischen Frauendienst absolviert haben. Die kirchlichen Voraussetzungen entsprechen jenen der evangelisch-reformierten Feldprediger und der römisch-katholischen Pastoralassistenten. Sie sollen in erster Linie für die Armee-seelsorge der weiblichen Angehörigen der Armee eingesetzt werden, beispielsweise in Spitalregimentern.

Bis jetzt konnten nur evangelisch-reformierte Pfarrer und römisch-katholische Priester zum Feldprediger ernannt werden. Sie müssen die Rekrutenschule bestanden haben und militärdiensttauglich sein.

Das EMD will von der Rekrutierung von Feldpredigern im Soldatengrad absehen, ebenso auf den Ersatz von Vakanz bei Feldpredigern durch zivile Geistliche. Vom zweckmässigen und traditionsreichen Amt des Feldpredigers soll nicht abgewichen werden. Die Feldprediger können aber Theologen, die als Soldaten oder Unteroffiziere Dienst leisten, zu **Feldpredigergehilfen** ausbilden und ihnen seelsorgliche Aufgaben übertragen.

Der Einbezug von Feldpredigern aus Kirchen und Religionsgemeinschaften ausserhalb der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche ist aus praktischen Gründen nicht möglich.

Heute übernehmen die Feldprediger auch die Betreuung von Angehörigen der Armee, die einer andern Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, oder sie stellen Kontakt zu den Geistlichen dieser Institutionen her. ■